

BGer 1B 130/2013 vom 15. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_130_2013

FR: TF 1B 130/2013 du 15 janvier 2014

IT: TF 1B 130/2013 del 15 gennaio 2014

Regeste

Anordnung der Überführung einer Person in das Spital | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Zwar prüft das Bundesgericht von Amtes wegen, ob und wie weit auf eine Beschwerde einzutreten ist. Der Beschwerdeführer muss seine Eingabe allerdings auch hinsichtlich der Prozessvoraussetzungen hinreichend begründen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Sind diese nicht ohne Weiteres ersichtlich, ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts danach zu forschen, inwiefern sie erfüllt sein könnten (BGE 134 II 120 E. 1 S. 121; Urteil 2C_538/2007 vom 21. Februar 2008 E. 1; je mit Hinweis). Der Beschwerdeführer äussert sich nicht dazu, inwiefern hier ein nach Art. 90 ff. BGG anfechtbarer Entscheid gegeben sein soll. Wie sich den Akten entnehmen lässt, führten die kantonalen Strafverfolgungsbehörden ein Strafverfahren gegen verantwortliche Personen des Beschwerdeführers wegen des Verdachts der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Zusammenhang mit der Sterbebegleitung von Y._____. Die vorinstanzlich angefochtene staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 6. August 2012 (act. 6.1) erging, wie sich aus ihrer Überschrift ergibt, im Rahmen dieses Verfahrens; dies ebenso wie die von der Staatsanwaltschaft gleichentags erlassene separate Verfügung über die Beschlagnahme von im Sterbezimmer aufgefundenen Unterlagen (act. 6.2). Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er ist damit als Zwischenentscheid anzusehen. Dieser betrifft weder den Ausstand noch die Zuständigkeit. Es geht also um einen "anderen Zwischenentscheid" nach Art. 93 BGG . Dagegen ist die Beschwerde nach Absatz 1 dieser Bestimmung zulässig: a. wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann; oder b. wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Mit der Gutheissung der vorliegenden Beschwerde könnte kein Endentscheid herbeigeführt werden. Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt daher ausser Betracht. Nach der Rechtsprechung muss es sich beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG im Bereich der Beschwerde in Strafsachen um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr gänzlich behoben werden könnte. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 328; 136 IV 92 E. 4 S. 95; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern ihm der vorinstanzliche Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken können soll. Dies ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Der Beschwerdeführer genügt damit seiner Begründungspflicht nicht, weshalb

auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329 mit Hinweisen).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66. Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.